

Reglement

vom 21. Oktober 2003

über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2004, 2005 und 2006

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;

gestützt auf die Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei;

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei;

gestützt auf die Vereinbarung vom 7. August 1985 und 10. Dezember 1985 zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und der Saane;

gestützt auf das Konkordat vom 24. April 1968 über die Ausübung der Fischerei;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. KAPITEL

Geltungsbereich

Art. 1 Gewässer und Fischereimethoden

¹ Dieses Reglement regelt die Ausübung der Angelfischerei in den kantonalen Gewässern sowie in den Grenzgewässern, mit Ausnahme der privaten Gewässer, der verpachteten Wasserläufe, der Wasserläufe, die der Aufzucht dienen, der Wasserläufe, die nicht für die Fischerei bestimmt sind, sowie des Murten- und des Neuenburgersees.

² Es regelt ebenfalls den Fang von Köderfischen und von Krebsen in diesen Gewässern.

2. KAPITEL

Verleihung des Fischereirechts

Art. 2 Fischerei ohne Patent

¹ Die Fischerei ohne Patent ist erlaubt:

- a) im Pérolles-See unter folgenden Bedingungen:
 - vom 1. Sonntag im März bis zum 1. Sonntag im Oktober,
 - vom Ufer aus mit Ausnahme der Röhrichte,
 - mit den nach dem 8. Kapitel dieses Reglements zugelassenen Fanggeräten, ausser für Personen ab dem vollendeten 14. Altersjahr, die nur mit einer einfachen schwimmenden Handangel, die mit einem Schwimmer und einem einfachen Angelhaken mit natürlichen Ködern (Fische, Fischeier oder Amphibienlaich ausgeschlossen) versehen ist, fischen dürfen;
- b) in den für die Patentfischerei offenen Gewässern zu folgenden Bedingungen:
 - während der im 6. Kapitel dieses Reglements festgelegten Zeiten,
 - vom Ufer oder einem Wasserfahrzeug aus,
 - mit den nach dem 8. Kapitel dieses Reglements zugelassenen Fanggeräten,
 - für die Minderjährigen unter 14 Jahren unter der Aufsicht eines Vertreters der elterlichen Gewalt, der Inhaber eines Fischereipatentes ist, oder einer anderen Aufsichtsperson (vollendetes 18. Altersjahr), die ebenfalls ein Fischereipatent besitzt,
 - der Erwachsene darf gleichzeitig nicht mehr als drei Minderjährige unter 14 Jahren unter seiner Aufsicht haben,
 - die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson dürfen zusammen pro Tag nicht mehr Fische fangen als ein einziger Fischer (Art. 22 dieses Reglements),
 - die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson dürfen nur mit der Anzahl Fanggeräten fischen, für die der Patentinhaber am Ort, wo sie fischen, eine Zulassung hat, jedoch mit höchstens drei Angeln; eine Ausnahme bilden die Fliessgewässer, in denen die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson mit höchstens zwei Angeln fischen dürfen.

² Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des 6., 7. und 9. Kapitels dieses Reglements vorbehalten.

³ Personen, die vom Fischereirecht ausgeschlossen sind, werden auch von dieser Angelfischerei ohne Patent ausgeschlossen.

Art. 3 Patentfischerei

¹ Die allgemeinen Fischereipatente sind:

- Patent A, das zur Angelfischerei in den Wasserläufen und Seen nur vom Ufer aus berechtigt;
- Patent B, gültig für die Angelfischerei in den Wasserläufen;
- Patent C, das seinem Inhaber das Recht zur Angelfischerei in den Seen nur vom Ufer aus gibt.

² Die speziellen Fischereipatente sind:

- Patent D, berechtigt den Inhaber des Patents A oder C, mit der Schleppangel und mit der Angel von einem absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus im Greyerzersee, im Montsalvens-See, im Schiftenensee und im Schwarzsee zu fischen;
- Patent E, berechtigt den Inhaber des Patentes A oder C, mit der Angel von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus im Greyerzersee, im Montsalvens-See, im Schiftenensee und im Schwarzsee zu fischen;
- Patent F, dieses Patent wird als Tages- oder Jahrespatent ausgestellt und ist gültig für die Angelfischerei, nur vom Ufer aus, im unteren Lauf der Bibera, unterhalb der Brücke der Kantonsstrasse Sugiez-Ins, und im Broyekanal, auf der Strecke zwischen La Monnaie und dem Murtensee.

³ Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (das Amt) kann Kollektivpatente ausstellen und ist berechtigt, diese an Bedingungen zu knüpfen.

Art. 4 Dauer und Gültigkeit der Patente

¹ Das Jahrespatent ist für die Fischfangperioden des laufenden Kalenderjahres gültig.

² Die Halbjahrespatente A, B und C haben eine Gültigkeit von sechs Monaten. Das erste Halbjahrespatent ist vom 1. Januar bis 30. Juni jedes Jahres gültig. Das zweite Halbjahrespatent ist vom 1. Juli bis 31. Dezember jedes Jahres gültig.

³ Ein Wochenpatent ist ein Patent A mit Gültigkeit während 7 aufeinander folgenden Tagen in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September jedes Jahres.

⁴ Das Tagespatent ist ein Patent A oder E, dessen Dauer auf einen Tag beschränkt ist. Für die ersten 15 Tage der Fangzeiten der Forelle (Bach- und Seeforelle) und der Äsche kann es nicht ausgestellt werden.

Art. 5 Patentpreise

¹ Die Patentpreise für im Kanton Freiburg wohnhafte Fischer sind in Anhang 1 festgehalten.

² Personen, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente beziehen und im Kanton Freiburg wohnen, erhalten das Patent A, B oder C zum halben Preis unter der Bedingung, dass sie die Zusatzpatente D oder E nicht lösen. Die entsprechenden Preise sind in Anhang 2 festgehalten.

³ Für ausserhalb des Kantons wohnhafte Fischer, mit Ausnahme der Fischer, die im Kanton Waadt wohnen, wird der Preis bestimmter Patente verdoppelt. Die entsprechenden Preise sind in Anhang 3 festgehalten.

⁴ Der Preis der Patente, die zur Fischerei in Wasserläufen, abgesehen vom Broyekanal und dem unteren Lauf der Bibera, berechtigen, wird für im Kanton Waadt wohnhafte Fischer um 10 Franken erhöht. Die entsprechenden Preise sind in Anhang 4 festgehalten.

⁵ Fischer, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bestimmte Patente zum halben Preis. Diese Vorzugspreise sind in den Anhängen 1, 3 und 4 festgehalten.

Art. 6 Wiederbevölkerungstaxe

¹ Wer ein Jahres- oder Halbjahrespatent A, B, C und F oder ein Wochenpatent A löst, aber nicht durch eine für das laufende Jahr gültige Mitgliederkarte nachweisen kann, dass er Mitglied eines Vereins des Freiburgischen Fischerverbandes, der bei der Bewirtschaftung der kantonalen Fischgewässer mitwirkt, ist, muss zum Patentpreis zusätzlich eine Wiederbevölkerungstaxe nach Anhang 5 bezahlen.

² Wer mehrere Patente löst, bezahlt die Wiederbevölkerungstaxe nur einmal.

³ Jugendliche, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen diese Taxe nicht.

⁴ Personen, die eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente beziehen, bezahlen die ganze Taxe, sofern diese fällig ist.

⁵ Die Wiederbevölkerungstaxe wird für die Finanzierung der Wiederbevölkerung und die Verbesserung der Biotope verwendet.

Art. 7 Kontrolle und Fangstatistik

¹ Alle Bezüger eines Patentes erhalten ein Exemplar dieses Reglements.

² Alle Bezüger eines Jahres- oder Halbjahrespates A, B oder C erhalten ein Kontrollheft gegen Hinterlegung eines Depots von 50 Franken.

³ Dieses Depotgeld wird zurückerstattet, wenn der Fischer das Kontrollheft vorschriftsgemäss ausgefüllt dem Amt, das das Patent ausgestellt hat, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres zurückgibt.

⁴ Die Bezüger eines Tages- oder Wochenpatents A sowie die Bezüger eines Patents F erhalten kein Kontrollheft. Sie sind aber verpflichtet, ihre Fänge in den Statistikbogen einzutragen.

Art. 8 Ausstellung der Patente

¹ Die Patente A, B, C, D und E werden von den Oberämtern ausgestellt.

² Tages- oder Wochenpatente A sowie das Tagespatent E werden auch von den Verkehrsbüros in Charmey und in Schwarzsee ausgestellt.

³ Das Patent F wird vom Oberamt des Seebezirks ausgestellt; das Amt kann weitere Verkaufsstellen bezeichnen.

⁴ Die Oberämter können die Ausstellung von Tages- und Wochenpatenten A und des Patents E an anderen Orten organisieren.

3. KAPITEL

Für die Patentfischerei offene Wasserläufe

Art. 9 Wasserläufe auf Freiburger Boden

¹ Die Patente A und B berechtigen den Inhaber zur Angelfischerei in folgenden Wasserläufen oder Abschnitten von Wasserläufen, die sich vollständig auf Freiburger Boden befinden:

- a) Broyekanal zwischen La Monnaie und dem Murtensee;
- b) Bibera von der Einmündung in den Broyekanal bis zur Brücke der Kantonsstrasse Sugiez–Ins flussabwärts;
- c) Broye im Broyebezirk, mit Ausnahme einer Strecke von jeweils 20 m flussaufwärts und flussabwärts von der Einmündung des

- Boulex-Baches in Fétigny; im Glane- und im Vivisbachbezirk (flussabwärts von der Brücke der Kantonsstrasse Vaulruz–Semsales);
- d) Kleine Glane von der Kantonsgrenze bei Nuvilly bis zur Kantonsgrenze bei der Strasse Payerne–Grandcour;
- e) Arbogne von der Einmündung des Creux-de-la-Chetta-Bachs bis zum grossen Wasserfall unterhalb des Zusammenflusses mit dem Pelons-Bach;
- f) Dougoud-Kanal in Promasens;
- g) Parimbot von seiner Einmündung in die Broye bis zur Kantonsgrenze;
- h) Tatrel von seiner Einmündung in die Broye bis Châtel-St-Denis;
- i) Corjon flussabwärts der Nationalstrasse zwischen Semsales und Châtel-Saint-Denis;
- j) Dâ Zufluss der Broye zwischen Semsales und Châtel-Saint-Denis;
- k) Rio de la Cibe und Rio Vézenand Zuflüsse der Broye in Semsales;
- l) Kanal Les Rogigues Zufluss der Broye zwischen Semsales und Progens;
- m) Mortivue Zufluss der Broye in Semsales;
- n) Châtel-Vivisbach mit seinen Zuflüssen;
- o) Saane
- unterhalb des Schiftenensees,
 - oberhalb der Neiglen-Hängebrücke bis zur Mageraubrücke (Ritterweg),
 - oberhalb der Pérolles-Brücke bis zum Greyerzersee,
 - oberhalb der Brücke von Morlon bis zum Lessoc-See,
 - oberhalb des Lessoc-Sees bis zur Kantonsgrenze bei Montbovon,
- unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 4 dieses Reglements;
- p) Sonnaz von der Brücke der Kantonsstrasse Freiburg–

- Murten in Pensier bis zur Brücke der Strasse Belfaux–Lossy;
- q) Glane von ihrer Einmündung in die Saane bis zur Raffour-Brücke in Prez-vers-Siviriez, unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 2 dieses Reglements;
- r) Neirigue von ihrer Einmündung in die Glane bis zur Brücke der Mühle Affamaz (Berlens), die Zuflüsse ausgenommen, unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 3 dieses Reglements;
- s) Glâney-Bach von seiner Einmündung in die Glane bis Villaranon ohne seine Zuflüsse;
- t) Ärgera von ihrer Einmündung in die Saane bis zur Roggelibrücke in Plasselb, mit Ausnahme ihrer Zuflüsse und der Kanäle, unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 4 dieses Reglements;
- u) Sionge von der letzten Brücke (Vuippens) vor ihrer Einmündung in den Greyerzersee bis zur Einmündung des Diron in Vuadens;
- v) Trême von ihrer Einmündung in die Saane bis zu ihren Quellen mitsamt ihren Zuflüssen, mit Ausnahme der Albeuve und des sogenannten «Ruisseau du Monte-pente» zwischen dem ehemaligen Kloster Part-Dieu und Bulle;
- w) Hongrin von seiner Einmündung in den Lessoc-See bis zur Brücke unterhalb Allières, unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 4 dieses Reglements;
- x) Jaunbach von der Brücke, die zum Wasserkraftwerk in Broc führt, bis zur bernischen Kantonsgrenze, mit seinen Zuflüssen mit Ausnahme des Klein-Mont-Baches und des Rio du Gros-Mont, des sogenannten «Pisciculture-Baches», vom Pont-du-Roc und Eichbach an abwärts, unter Vorbehalt von Artikel 14 Bst. d und Art. 18 Abs. 4 dieses Reglements;
- y) Javroz von seiner Einmündung in den Montsalvens-See bis zum alten Steg, der das Kartäuserkloster La Valsainte über den

Bauernhof Grosse-Grange mit dem Bauernhof des Rocs verbindet, unter Vorbehalt von Artikel 14 Bst. d und Art. 18 Abs. 4 dieses Reglements;

- z) Warme Sense vom Zusammenfluss mit der Kalten Sense in Zollhaus bis zum Schwarzsee.

² Das Patent F berechtigt den Inhaber, in folgenden Wasserläufen auf Freiburger Boden ausschliesslich vom Ufer aus zu fischen:

- a) Broyekanal zwischen La Monnaie und dem Murtensee;
b) Bibera von ihrer Einmündung in den Broyekanal bis unterhalb der Brücke der Strasse Sugiez–Ins.

Art. 10 Grenzflüsse mit dem Kanton Bern

Die Patente A und B berechtigen ihren Inhaber, von beiden Ufern aus in folgenden Flussabschnitten zu fischen:

- a) Saane von der Einmündung der Sense bis zur Kantonsgrenze in Niederbödingen;
b) Sense von ihrer Einmündung in die Saane bei Laupen bis zum Zusammenfluss der Warmen und der Kalten Sense in Zollhaus, einschliesslich des Abschnittes auf dem Gebiet der Berner Gemeinde Albligen;
c) Kalte Sense von der Einmündung in die Sense bei Zollhaus bis zum Zusammenfluss mit der Muscherensense in Sangernboden.

Art. 11 Bei der Fischerei in den Grenzflüssen mit dem Kanton Bern anwendbares Recht

¹ Der Fischer, der in einem Grenzfluss zwischen den Kantonen Freiburg und Bern fischt, ist den gesetzlichen Vorschriften und Reglementen desjenigen Kantons unterstellt, der ihm das Patent ausgestellt hat.

² Diese Regelung ist anwendbar, ungeachtet von welchem Ufer aus gefischt wird.

Art. 12 Grenzflüsse mit dem Kanton Waadt

Die Patente A und B berechtigen ihren Inhaber, von beiden Ufern aus in folgenden Flussabschnitten zu fischen:

- a) Chandon – flussabwärts der Brücke der Strasse

- Faug–Chandossel, auf einer Strecke von ca. 500 m bis zur Kantonsgrenze,
- von der Kantonsgrenze zwischen Villarepos und der Brücke der Strasse Donatyre–Misery bis zur Kantonsgrenze zwischen La Vossaine und Malforin;
- b) Broye
- von der Brücke der Strasse Palézieux-Gare–Ecoteaux–Semsales bis zur Kantonsgrenze in La Rougève, nur auf ihrer Grenzstrecke,
 - auf ihrer Grenzstrecke in Auboranges, zwischen Fouâche und Les Bures,
 - von der Strassenbrücke in Granges-Marnand bis zur Eisenbahnbrücke in Treize-cantons,
 - von der Kantonsgrenze (Steg) zwischen Fétigny und Payerne bis zur Kantonsgrenze in Brit (Grand-Bois),
 - von der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand bis zur Brücke der Strasse Corcelles-près-Payerne–Pont-Neuf–Ressudens;
- c) Kleine Glane
- zwischen der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand und der Brücke der Strasse Corcelles-près-Payerne–Pont-Neuf–Ressudens;
- d) Arbogne
- von der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand bis zur Einmündung des Creux-de-la-Chetta-Baches (Kantonsgrenze), mit Ausnahme des Abschnittes zwischen der Brücke von Voiseliens und der Brücke der Strasse Payerne–Dompierre in Corcelles-près-Payerne sowie mit Ausnahme des Kanals, der dort einmündet;
- e) Parimbot
- auf seiner Grenzstrecke in Auboranges;
- f) Flon
- auf seiner Grenzstrecke in Oron;
- g) Biordaz
- von ihrem Zusammenfluss mit dem Corbéron bis zur Strassenbrücke Granges–Palézieux-Village;

- h) Corbéron auf seiner Grenzstrecke in Granges;
- i) Châtel-Vivisbach auf seiner Grenzstrecke;
- j) Fégire-Vivisbach auf seiner Grenzstrecke.

Art. 13 Bei der Fischerei in den Grenzflüssen mit dem Kanton Waadt anwendbares Recht

¹ Die Inhaber eines freiburgischen Patentbes, die vom waadtländischen Ufer aus fischen, sind den waadtländischen Vorschriften über die Fischerei unterstellt. Die Vorschriften von Artikel 22 dieses Reglements in Bezug auf die Fangzahl sind jedoch anwendbar.

² Die Inhaber eines waadtländischen Fischereipatentes, die vom freiburgischen Ufer aus fischen, sind den freiburgischen Vorschriften über die Fischerei unterstellt.

4. KAPITEL

Für die Patentfischerei offene Freiburger Seen

Art. 14 Seen

Folgende Freiburger Seen stehen den Inhabern eines Patentbes A, C, D, oder E für die Angelfischerei offen:

- a) Schiftenensee unterhalb der Neiglen-Hängebrücke;
- b) Pérolles-See unterhalb der Pérolles-Brücke, bis zu einem Abstand von 5 m von den Gittern des Stauwehres der Magerau, ausschliesslich vom Ufer aus, mit Ausnahme der Ufer am Rande der Schilfbestände;
- c) Greyerzersee
 - unterhalb der Brücke von Morlon und unterhalb der Brücke, die zum Wasserkraftwerk in Broc führt,
 - unterhalb der letzten Brücke über die Sionge in Vuippens.

Für die übrigen Zuflüsse als See an seinem höchsten Pegelstand;
- d) Lessoc-See ausschliesslich vom Ufer aus;
- e) Montsalvens-See als See an seinem höchsten Pegelstand; Anschlagtafeln signalisieren die Stelle, ab der die Bestimmungen für Fliessgewässer gelten;

- f) der Schwarzsee;
g) Lussy-See nur vom Ufer aus, an den bezeichneten Stellen.

Art. 15 Das Fischen vom Boot aus

¹ Der Inhaber des Zusatzpatentes D (Schleppangel und Fischen von einem absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus) und E (Fischen von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus) ist berechtigt, in folgenden Seen von einem Wasserfahrzeug aus zu fischen:

- Schiffenensee;
- Greyerzersee;
- Montsalvens-See;
- Schwarzsee.

² Die Inhaber des Zusatzpatentes D (Schleppangel) sind in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 53 Abs. 2 der Binnenschiffahrtsverordnung berechtigt, in der inneren Uferzone mit einem vorschriftsgemäss bezeichneten Wasserfahrzeug (weisser Ballon) parallel zum Ufer zu fahren, jedoch nur für die Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h beschränkt.

³ Im Lessoc-, Lussy- und Pérolles-See ist jegliche Fischerei vom Wasserfahrzeug aus verboten.

Art. 16 Verbot bei vereisten Seen

Es ist verboten, sich zum Fischen auf die vereisten Seen zu begeben und Löcher ins Eis zu schlagen.

5. KAPITEL

Fischereiverbot und Schongebiete

Art. 17 Fischereiverbot

Die Fischerei ist verboten:

- a) von Brücken und Stegen aus;
- b) von den Staumauern von Lessoc, der Magerau sowie denjenigen von Montsalvens, Rossens und Schiffenen aus;
- c) in den Kanälen, mit Ausnahme derjenigen, die gemäss Artikel 9 dieses Reglements der Patentfischerei offen stehen;

- d) in den Geschiebesammlern und den Turbinenkammern der Elektrizitätswerke;
- e) bei Fischleitern, die mit einer Anschlagtafel versehen sind, von beiden Ufern aus bis 20 m flussaufwärts und flussabwärts;
- f) von den Anlagen der Bootshäfen aus.

Art. 18 Schongebiete

¹ Jegliche Fischerei in den Wasserläufen mit Ausnahme des Broyekanals und der Abschnitte der Sense und der Saane, die an den Kanton Bern grenzen, ist verboten: vom Montag nach dem 1. Sonntag im Oktober bis zum Samstag vor dem 1. Sonntag im März, d.h.:

- vom 1. Januar 2004 bis 6. März 2004,
- vom 4. Oktober 2004 bis 5. März 2005,
- vom 3. Oktober 2005 bis 4. März 2006,
- vom 2. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2006,

mit Ausnahme des Fangs von Elritzen, der jeweils ab dem 1. Februar gestattet ist, wobei vom 1. Februar an bis zur Eröffnung der Fischerei der Fang von Elritzen mit Angeln nicht erlaubt ist, ausser in den Grenzflüssen mit dem Kanton Waadt gemäss Artikel 12 dieses Reglements.

² Jegliche Fischerei ist verboten in der Glane:

- a) von ihrer Einmündung in die Saane bis zum Stauwehr von Matelec (Ste-Apolline);
- b) von der Einmündung des Autigny-Baches (Schiessplatz) bis zur Moulin-Brücke.

³ Jegliche Fischerei ist verboten in der Neirigue von ihrer Einmündung in die Glane bis zur Brücke von Chavannes-sous-Orsonnens.

⁴ In den folgenden zeitweiligen Schongebieten ist das Fischen vom Montag nach dem ersten Sonntag im Oktober bis 31. Mai jedes Jahres verboten:

- a) Ärgera von der Einmündung der Saane bis und mit der ersten Schwelle;
- b) Jaunbach von seiner Einmündung in den Montsalvens-See (Tafel) bis zur Brücke des Elektrizitätswerkes in Charmey;
- c) Javroz auf seiner ganzen für die Patentfischerei offenen Strecke;
- d) Hongrin vom Lessoc-See bis zur Brücke unterhalb

- vom 2. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2006,
mit Ausnahme:
 - der an den Kanton Bern angrenzenden Gewässer: vom 1. Januar bis 15. Mai jedes Jahres,
 - der an den Kanton Waadt angrenzenden Gewässer:
vom 1. Januar 2004 bis 8. Mai 2004,
vom 4. Oktober 2004 bis 7. Mai 2005,
vom 3. Oktober 2005 bis 13. Mai 2006,
vom 2. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2006;
- c) *Hecht*:
 - im Greyerzer-, im Lussy- und im Schwarzsee: vom 1. April bis 31. Mai jedes Jahres;
 - im Schifffenensee: vom 15. März bis 15. Mai jedes Jahres;
 - im Broyekanal: vom 1. März bis 30. April jedes Jahres;
 - in den an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitten der Broye:
vom 1. März bis 8. Mai 2004,
vom 1. März bis 7. Mai 2005,
vom 1. März bis 13. Mai 2006;
- d) *Zander*:
 - im Greyerzer-, im Lussy- und im Schwarzsee: vom 1. April bis 31. Mai jedes Jahres,
 - im Schifffenensee: vom 15. März bis 15. Mai jedes Jahres;
- e) *Barsch (Egli)*:
 - im Greyerzer- und im Schwarzsee: vom 1. April bis 31. Mai jedes Jahres,
 - im Schifffenensee und im Broyekanal: vom 15. März bis 15. Mai jedes Jahres;
- f) *Barbe*: vom 1. Mai bis 31. Juli jedes Jahres,
mit Ausnahme:
 - der Kalten Sense und der an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitte der Sense und der Saane;
- g) *Nase*: die Fischerei ist während des ganzen Jahres verboten;
- h) *Alet*: vom 15. April bis 30. Juni jedes Jahres,

mit Ausnahme:

- der Kalten Sense und der an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitte der Sense und der Saane,
- der Grenzflüsse mit dem Kanton Waadt;

i) *Elritze*: vom 15. April bis 15. Juni jedes Jahres,

mit Ausnahme:

- der Kalten Sense und der an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitte der Sense und der Saane,
- der Grenzflüsse mit dem Kanton Waadt;

j) *Wels im Broyekanal*: vom 15. Mai bis 15. Juni jedes Jahres;

k) *Amerikanischer Krebs*: keine Schonzeit;

k) *andere Krebsarten*: Der Fang ist während des ganzen Jahres verboten, mit Ausnahme:

- der an den Kanton Waadt angrenzenden Gewässer: vom 1. September bis 31. Juli jedes Jahres; während der Fangperioden ist die Fischerei jedoch nur mittwochs und samstags gestattet.

Art. 20 Fischfangzeiten

¹ Das Fischen ist während der folgenden Tageszeiten gestattet:

	Zeit (MEZ)	Sommerzeit
Januar	08.00 – 17.30 Uhr	
Februar	07.00 – 18.30 Uhr	
März	07.00 – 19.00 Uhr	08.00 – 20.00 Uhr
April	05.30 – 20.00 Uhr	06.30 – 21.00 Uhr
Mai	05.00 – 20.30 Uhr	06.00 – 21.30 Uhr
Juni	04.00 – 21.00 Uhr	05.00 – 22.00 Uhr
Juli	04.00 – 21.00 Uhr	05.00 – 22.00 Uhr
August	05.00 – 20.30 Uhr	06.00 – 21.30 Uhr
September	06.00 – 20.00 Uhr	07.00 – 21.00 Uhr
Oktober	07.00 – 18.30 Uhr	08.00 – 19.30 Uhr
November	07.30 – 17.30 Uhr	
Dezember	08.00 – 17.00 Uhr	

² Im Broyekanal, im Abschnitt der Saane, der an den Kanton Bern grenzt, in der Kalten Sense und im Abschnitt der Sense, der an den Kanton Bern grenzt, ist das Fischen während der folgenden Tageszeiten gestattet:

- a) während der Sommerzeit: von 5 bis 24 Uhr;
- b) während der Winterzeit: von 6 bis 20 Uhr.

³ Eine halbe Stunde nach Ende bis eine halbe Stunde vor Beginn der Fischfangzeiten ist es verboten, Fanggeräte auf dem Wasserfahrzeug oder am Ufer montiert zu haben.

7. KAPITEL

Fangmindestmasse und Höchstfangzahl

Art. 21 Fangmindestmasse

¹ Die Fangmindestmasse, von der Kopfspitze bis zum normal ausgebreiteten Schwanzende gemessen, sind die folgenden:

- Forelle:* 22 cm, ausgenommen:
- 24 cm in der Broye;
 - in der Kleinen Glane;
 - in der Arbogne
 - im Parimbot;
 - im Châtel-Vivisbach
 - in der Saane;
 - in der Sonnaz;
 - in der Glane;
 - in der Neirigue;
 - im Glâne-Bach;
 - in der Warmen Sense;
 - in der Kalten Sense;
 - in den an den Kanton Waadt angrenzenden Gewässern;
 - in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Saane;
 - in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Sense;

- im Pérolles-See;
 - im Lessoc-See;
 - im Montsalvens-See;
 - im Schwarzsee;
 - im Lussy-See;
- 45 cm
 - im Schiftenensee;
 - im Greyerzersee;
 - im Broyekanal;
 - in der Bibera;
 - in der Kleinen Saane, von der Brücke oberhalb des Wasserkraftwerks Altenryf bis zum Stauwehr von Rossens. Ausserdem wird zwischen 24 und 32 cm ein Fangfenster definiert.
- Äsche:* 38 cm, *ausgenommen:*
 - 33 cm in den an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitten der Broye;
 - 32 cm im Lessoc-See und Montsalvens-See;
 - 30 cm in der Kalten Sense;
 - in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Saane;
 - in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Sense;
- Hecht:* 50 cm *in den Seen, ausgenommen:*
 - 45 cm im Broyekanal und
 - in den an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitten der Broye.

In den übrigen Wasserläufen können Hechte aller Grössen gefangen werden.
- Zander:* 40 cm *im Greyerzersee und im Schiftenensee.*

In den übrigen Wasserläufen können Zander aller Grössen gefangen werden.
- Barsch (Egli):* 15 cm.

Der Fischer darf hingegen pro Tag in den Flüssen und kantonalen Seen bis zu 50 Barsche (Egli) fangen, die das Fangmindestmass von 15 cm nicht erreichen. Alle ausserhalb der Schonzeiten gefangenen Barsche

müssen behalten werden und dürfen nicht zurück ins Wasser gesetzt werden.

Im Broyekanal und in der Broye, soweit sie die Grenze zum Kanton Waadt bildet, muss das Mindestmass jedoch eingehalten werden.

Karpfen 40 cm.

Wels: 50 cm.

Krebs: in den an den Kanton Waadt angrenzenden Wasserläufen:

- Dohlenkrebs: 9 cm
- Edelkrebs oder Galizierkrebs: 12 cm.

Art. 22 Begrenzung der Fangzahl und Fangverbot

¹ Ein Fischer darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 6 Fische der folgenden Arten fangen: Forelle, Äsche, Hecht und Zander. Er darf jedoch nicht mehr als 1 Äsche pro Tag fangen.

² In der Kalten Sense und in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Sense und der Saane darf ein Fischer nicht mehr als 6 Edelfische (Bachforellen und Äschen) pro Tag fangen.

³ Ein Fischer darf pro Tag höchstens 30 Elritzen fangen. Diese sind nur für den Eigengebrauch bestimmt.

⁴ Ein Fischer darf pro Jahr nicht mehr als insgesamt 150 Fische der folgenden Arten fangen: Forelle, Äsche, Hecht und Zander. Mit Ausnahme der im Lessoc-See und im Montsalvens-See gefangenen Äschen dürfen pro Jahr höchstens 5 Äschen gefangen werden. Die Inhaber eines Halbjahrespatents dürfen insgesamt 75 Fische (Forelle, Äsche, Hecht und Zander) und 2 Äschen fangen, mit Ausnahme der im Lessoc-See und im Montsalvens-See gefangenen Äschen.

⁵ Der Fang von Nasen ist verboten.

⁶ Der Fang von Krebsen ist verboten, ausser in den an den Kanton Waadt angrenzenden Wasserläufen. Im Broyekanal, in der Bibera, im Geryerzer- und im Schiftenensee ist der Fang des Amerikanischen Krebses jedoch erlaubt. Es ist verboten, lebende Krebse zu transportieren.

8. KAPITEL

Fanggeräte, Fischereimethoden, Köder

Art. 23 Verbotene Fanggeräte und Fischereimethoden

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es verboten:

- a) Fische und Krebse mit im Wasser verteilten Substanzen anzulocken (Ködern), unter Vorbehalt von Sonderbewilligungen, die vom Amt ausgestellt werden;
- b) Fische und Krebse mit einer Lampe oder einem Scheinwerfer anzulocken, unter Vorbehalt von Sonderbewilligungen, die vom Amt ausgestellt werden;
- c) die Fische anders als mithilfe einer Angel zu fangen (ausgenommen für den Fang von Köderfischen);
- d) Fische zu fangen, indem sie mit der Angel absichtlich an einer anderen Körperstelle als im Mund festgehalten werden;
- e) Stoffe, welche die Fische betäuben, Sprengstoff oder andere schädliche Stoffe sowie Elektrizität zu verwenden;
- f) durch das Aufstellen von Hindernissen die Fortbewegung der Fische zu beeinträchtigen oder zu verhindern;
- g) den Wasserhaushalt, den Zustand der Ufer oder des Flussbettes zu verändern;
- h) in den Wasserläufen sowie im Pérolles-See, im Montsalvens-See und im Lessoc-See lebende Fische als Köderfische zu verwenden;
- i) im Broyekanal, im Schiftenensee, im Greyerzersee, im Lussy-See sowie im Schwarzsee den als Köderfisch verwendeten lebenden Fisch anders als am Oberkiefer zu befestigen.

² Das Amt kann Laichfischfänge organisieren.

Art. 24 Angeln

¹ Einzig die Fischerei mit einer Angel ist erlaubt, unter Vorbehalt der Verwendung anderer Geräte zum Fang von lebenden Köderfischen und Krebsen (Art. 30 und 31 dieses Reglements).

² Folgende Angeln sind erlaubt;

- a) die Schwebangel mit oder ohne Schwimmer und Beschwerung, inklusive die Angel zum Fang mit der Fliege;
- b) die Senkangel mit Beschwerung, ohne Schwimmer oder mit einem Laufzapfen;

- c) die Gambe, d.h. eine Senkangel, die von Hand auf und ab bewegt wird;
- d) die Setzangel, d.h. eine beschwerte Angel, deren Beschwerung auf dem Grund aufliegt;
- e) die Wurfangel, d.h. eine beschwerte Angel mit oder ohne Laufzapfen, deren Köder ausgeworfen und dann vom Fischer zurückgezogen wird;
- f) die Schleppangel, d.h. eine durch ein absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug gezogene Angel.

³ Die Verwendung von allen übrigen Angeln ist verboten, insbesondere der Gebrauch von sich mit der Strömung bewegender Grundbelastung, so genannter «Bikini».

Art. 25 Erlaubte Angeln in den Flüssen

¹ In den Flüssen darf der Inhaber des Patenten A, B oder F nur eine einzige Angel (Schweb-, Senk-, Setz- oder Wurfangel, mit Ausnahme der Gambe), die von Hand gehalten oder in der Nähe des Fischers aufgestellt wird, gebrauchen. Die Angel darf mit einem einzigen Haken (einfach, doppelt oder dreifach) ohne Widerhaken, der unter der eventuell vorhandenen Beschwerung angebracht ist, versehen sein.

² Kein Angelhaken darf einen Widerhaken aufweisen.

³ Beim Fischen mit toten Köderfischen («Dandinette») können einfache, doppelte oder dreifache Haken mit insgesamt höchstens drei Schenkeln verwendet werden.

⁴ Im Abschnitt der Saane, der an den Kanton Bern grenzt, kann der Fischer zwei nach den Absätzen 1 und 2 zusammengesetzte Angeln verwenden.

⁵ Im Broyekanal sind die Vorschriften über die Angelfischerei dieselben wie für die Fischerei im See (Art. 26 dieses Reglements), mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist unter Vorbehalt von Artikel 23 Abs. 1 Bst. i dieses Reglements gestattet.
- b) Im April und Mai ist die Fischerei mit der Gambe verboten.

Art. 26 Erlaubte Angeln im See

In den kantonalen Seen und im Broyekanal darf jeder Inhaber des Patenten A, C oder F sowie des Patenten D oder E für die Fischerei von einem Wasserfahrzeug aus folgende Geräte gebrauchen:

- a) vom Ufer oder nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus (mit Ausnahme des Broyekanals, in dem die Fischerei von einem Wasserfahrzeug aus verboten ist): drei einfache Angeln (Schweb-,

Senk-, Setz- oder Wurfangel mit Ausnahme der Gambe), die mit der Hand gehalten oder in der Nähe des Fischers aufgestellt werden und je mit höchstens drei einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen sind.

Ausgenommen ist der Pérolles-See, wo nur mit einer einzigen Angel, die mit einem einzigen einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen ist, gefischt werden darf;

- b) vom Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus: eine Gambe mit höchstens fünf einfachen Angelhaken;
- c) für den Fischfang mit Köderfischen vom Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus: drei Schweb-, Setz- oder Senkangeln, höchstens aber sechs Angeln pro Wasserfahrzeug mit je einem Köder;
- d) die Schleppangel, ausgenommen:
 - vom 1. Dezember bis 15. Januar.
- e) für das Fischen mit der Schleppangel: fünf Köder pro Wasserfahrzeug, mit Ausnahme des Montsalvens-Sees und des Schwarzsees, wo nur zwei Köder pro Boot gestattet sind.

Jeder Köderfisch darf höchstens mit drei einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen sein. Nach der Beendigung des Fischens mit der Schleppangel muss die Kennzeichnung (weisser Ballon oder ähnliche Vorrichtung) eingezogen werden.

- f) im Greyerzer- und Schiftenensee ist während der Schonzeit des Zanders und des Hechts jegliches Fischen verboten, abgesehen vom Fischen mit einer Angel, die mit einem Schwimmer und einem einfachen Angelhaken mit natürlichen Ködern (Fische, Fischeier oder Amphibienlaich ausgeschlossen) versehen ist.

Art. 27 Hilfsggerät

Nur der Feumer oder Kescher darf als Hilfsggerät für die Fischerei gebraucht werden.

Art. 28 Köder

a) Allgemeines

¹ Es dürfen nur kleine einheimische Fischarten (kleine Weissfische, Elritzen), mit Ausnahme der in Artikel 19 geschützten Arten, als Köderfische verwendet werden.

² Die Verwendung von Barschen, die das Mindestmass aufweisen, als Köderfische ist im Broyekanal gestattet, sofern sie dort gefangen wurden. In den anderen kantonalen Gewässern dürfen Barsche verwendet werden, die das Mindestmass nicht erreichen, sofern sie vor Ort gefangen wurden.

³ Es ist verboten, die verschiedenen Salmonidenarten, ausländische Fischarten, insbesondere Karauschen, Goldfische und Sonnenbarsche, sowie echte und künstliche Fisch- oder Amphibieneier als Köder zu verwenden.

Art. 29 b) Lebende Köder

¹ Lebende Köder können nur verwendet werden:

- a) mit einer Schweb-, Senk- oder Setzangel und
- b) von einem Ufer oder einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus.

² Im Schifftenen- und im Greyerzersee ist die Verwendung von lebenden Köderfischen ab Ende der Schonzeit des Hechts und des Zanders bis zum 30. November jedes Jahres gestattet.

³ Im Schwarzsee und im Lussy-See ist die Verwendung von lebenden Köderfischen ab Ende der Schonzeit des Hechts bis zum 30. November jedes Jahres gestattet.

⁴ Im Broyekanal ist die Verwendung von lebenden Köderfischen das ganze Jahr zugelassen.

Art. 30 Köderfischfang

¹ Die Inhaber der Patente A, B, C oder F sind berechtigt, Köderfische in denjenigen Gewässern zu fangen, in denen sie zum Fischen berechtigt sind.

² Die Köderfische können mit einer Falle gefangen werden.

³ Die Fallen müssen mit dem Namen und dem Vornamen des Eigentümers versehen sein.

⁴ Jeder Fischer darf nur eine Köderfischfalle verwenden.

⁵ Die Köderfischfalle kann:

- a) eine durchsichtige Flasche mit durchbohrtem Boden sein, deren Inhalt 3 l nicht überschreitet;
- b) oder eine kleine Reuse von höchstens 50 cm Länge und höchstens 25 cm Höhe und Breite oder Durchmesser.

⁶ Im Greyerzer- und Schiftenensee sowie im Broyekanal ist der Gebrauch einer Köderfischsenke (quadratisches Netz, das durch zwei gekreuzte und am Scheitel verbundene Bogen gespannt wird) mit Seiten von höchstens 1 m Länge gestattet.

⁷ Die Köderfischsenken dürfen in höchstens 1 m Tiefe gesetzt werden.

Art. 31 Fang von Krebsen

¹ Die Krebse können mittels einer Waage, eines Kleinsetzbären oder einer Krebsreue gefangen werden. Im Broyekanal können Krebse auch von Hand gefangen werden.

² Die Waage oder der Kleinsetzbär darf einen Durchmesser von höchstens 30 cm aufweisen; die Krebsreue misst höchstens 50 × 25 cm. Diese Geräte müssen mit dem Namen und dem Vornamen des Eigentümers versehen sein.

9. KAPITEL

Behandlung der Fische

Art. 32 Gefangene Fische

¹ Der Fischer muss die gefangenen Fische sehr sorgfältig behandeln.

² Es ist verboten, diese verenden oder lebend oder tot am Boden liegen zu lassen.

³ Der gemeinsame Gebrauch von tragbaren Behältern (Körbe, Melchtern usw.) zur Aufbewahrung der Fänge auf dem Fangplatz durch zwei oder mehrere Fischer ist verboten. Die gemeinsame Verwendung eines Fischkastens ist jedoch für die Fischerei vom Wasserfahrzeug aus gestattet, sofern die Fischer vom selben Wasserfahrzeug aus fischen.

⁴ Die von einem Wasserfahrzeug aus gefangenen Fische dürfen, solange sie sich darauf befinden, nicht so verstümmelt werden, dass ihre Grösse und Anzahl nicht mehr ermittelt werden kann.

Art. 33 Fische, die wieder ins Wasser ausgesetzt werden

¹ Der Fischer ist verpflichtet, alle Fische und Krebse, die er in Anwendung dieses Reglements nicht behalten darf, sowie diejenigen, die er wieder auszusetzen gedenkt, unverzüglich und sorgfältig ins Wasser zu setzen.

² Ist das Entfernen des Angelhakens nicht mehr gut möglich, so ist der Fischer verpflichtet, die Angelschnur in der Nähe des Mauls abzuschneiden.

10. KAPITEL

Ausübung der Fischerei

Art. 34 Patent und Kontrollheft

¹ Für die Ausübung der Fischerei muss der Inhaber eines Fischereirechts das Patent und, auch wenn er gemäss Artikel 2 dieses Reglements ohne Patent fischen darf, das Kontrollheft auf sich tragen.

² Der Inhaber des Kontrollheftes ist verpflichtet:

- a) jeden gefangenen Fisch sofort ins Heft einzutragen;
- b) vom ersten Fang an das Datum und den Wasserlauf, in dem er fischt, einzutragen;
- c) vor Verlassen des Wasserlaufes, wo die Fische gefangen wurden, die Gesamtzahl pro Fischart einzutragen;
- d) den Fischereiertrag der Minderjährigen, die unter seiner Aufsicht fischen, ins Heft einzutragen;
- e) dieses Heft auf Verlangen jederzeit den mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen vorzuweisen.

³ Die Eintragungen müssen unauslöschlich und gemäss den im Kontrollheft enthaltenen Vorschriften ausgeführt werden.

⁴ Bei Verlust des Kontrollheftes kann ein Duplikat gegen Bezahlung einer Gebühr von 50 Franken bezogen werden. Das neue Kontrollheft trägt den Aufdruck «Duplikat». Der Ersatz wird auf dem Fischereipatent vermerkt.

⁵ Ist das Kontrollheft voll, so kann der Inhaber beim Amt, das das Heft ausgestellt hat, gegen Abgabe des alten Kontrollheftes ein neues beziehen. Die Abgabe des zweiten Kontrollheftes wird auf dem Fischereipatent vermerkt.

Art. 35 Identitätsausweis

Der Inhaber eines Fischereipatents muss bei der Ausübung der Fischerei einen amtlichen Identitätsausweis mit Foto auf sich tragen.

Art. 36 Massstab mit Skala

Jeder Fischer ist verpflichtet, einen mit einer Skala versehenen Massstab, der mindestens in Zentimeter unterteilt ist, auf sich zu tragen.

11. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 37 Übermittlung der Urteile

Der Strafrichter übermittelt dem Amt für Wald, Wild und Fischerei eine Kopie des Urteils, sobald dieses rechtskräftig ist.

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 26. September 2000 über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2001, 2002 und 2003 (RSF 923.12) wird aufgehoben.

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Genehmigung

Die Artikel 1 bis 3, 9 bis 23 Abs. 1, 24 bis 33 und 39 dieses Reglementes sind vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 10.12.2003 genehmigt worden.

ANHANG 1

Personen, die im Kanton wohnen (Art. 5 Abs. 1)

FISCHEREIPATENT	JAHRESPATENT		HALBJAHRESPATENT		WOCHENPATENT		TAGESPATENT	
	Erwachsen e Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsen e Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsen e Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsen e Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	160.–	80.–	80.–	40.–	45.–	22.50	15.–	7.50
B (Wasserläufe)	140.–	70.–	70.–	35.–				
C (Seen)	110.–	55.–	55.–	27.50				
D (Schleppangel)	105.–	105.–			105.–	105.–		
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	56.–	56.–			56.–	56.–	5.–	5.–
F (Bibera und Broyekanal)	40.–	20.–	20.–	10.–			5.–	5.–

ANHANG 2

Personen, die im Kanton wohnen und eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente beziehen (Art. 5 Abs. 2)

FISCHEREIPATENT	JAHRESPATENT	HALBJAHRESPATENT	WOCHENPATENT	TAGESPATENT
	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	80.–	40.–	22.50	7.50
B (Wasserläufe)	70.–	35.–		
C (Seen)	55.–	27.50		
D (Schleppangel)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)
F (Bibera und Broyekanal)	40.–	20.–		5.–

ANHANG 3

**Personen, die nicht im Kanton wohnen (mit Ausnahme
der Personen, die im Kanton Waadt wohnen) (Art. 5 Abs. 3)**

FISCHEREIPATENT	JAHRESPATENT		HALBJAHRESPATENT		WOCHENPATENT		TAGESPATENT	
	Erwachsen e Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsen e Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsen e Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsen e Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	320.–	160.–	160.–	80.–	90.–	45.–	30.–	15.–
B (Wasserläufe)	280.–	140.–	140.–	70.–				
C (Seen)	220.–	110.–	110.–	55.–				
D (Schleppangel)	210.–	210.–			105.–	105.–		
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	112.–	112.–			56.–	56.–	5.–	5.–
F (Bibera und Broyekanal)	80.–	40.–	40.–	20.–			5.–	5.–

ANHANG 4

Personen, die im Kanton Waadt wohnen (Art. 5 Abs. 4)

FISCHEREIPATENT	JAHRESPATENT		HALBJAHRESPATENT		WOCHENPATENT		TAGESPATENT	
	Erwachsen e Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsen e Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsen e Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.	Erwachsen e Fr.	< vollendetes 18. Altersjahr Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	170.–	85.–	90.–	45.–	55.–	27.50	25.–	12.50
B (Wasserläufe)	150.–	75.–	80.–	40.–				
C (Seen)	220.–	110.–	110.–	55.–				
D (Schleppangel)	210.–	210.–			105.–	105.–		
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	112.–	112.–			56.–	56.–	5.–	5.–
F (Bibera und Broyekanal)	80.–	40.–	40.–	20.–			5.–	5.–

ANHANG 5**Wiederbevölkerungstaxe (Art. 6 Abs. 1)**

FISCHEREIPATENT	Wiederbevölkerungstaxe Fr.
Jahrespatente A, B und C	40.–
Halbjahrespatente A, B und C	20.–
Wochenpatent A	10.–
Jahrespatent F	10.–
Halbjahrespatent F	5.–

